

Fachbeitrag Artenschutz

Titel: **Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) für die
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 305
- Hüchelner Straße / Stadionstraße - in Weisweiler-Hücheln
(Eschweiler)**

Stand: 27.07.2022

Auftraggeber: NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH
Ansprechpartner: Markus Kloidt
Auftrag vom: 18. August 2021
Projekt Nr.: AN 21-28 / AG 11558

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Bearbeitung: Dipl. Biol. Nicola Classen
Dipl. Umweltwiss. Sarah Wadle

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung	1
2 Vorgehensweise und Methoden	1
3 Lage und Habitatausstattung des Plangebiets	3
4 Vorkommen relevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet	3
5 Artenschutzrechtliche Beurteilung	5
6 Vermeidungsmaßnahmen	7
7 Zusammenfassende Schlussfolgerung	7
8 Quellenverzeichnis	8

DOKUMENTATION

Tab. D1: Gesamtartenliste der faunistischen Erfassung

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

1 Veranlassung

Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Parzellen von knapp 7,4 ha Flächengröße in der Ortsrandlage von Weisweiler-Hücheln (Eschweiler) ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 305 zur Errichtung von Einfamilienhäusern geplant. Das aktuell vorhandene Grünland wird durch die geplante bauliche Entwicklung versiegelt. Weiterhin ist bei Realisierung des Vorhabens der Rückbau von zwei dort befindlichen offenen Lagerschuppen erforderlich.

Im Rahmen des städtebaurechtlichen Planverfahrens sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 BNatSchG einzuhalten. Hierzu wurde zunächst ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) erstellt (RASKIN 2021).

Im Ergebnis konnte nicht ausgeschlossen werden, dass für Vogelarten der Siedlungsgebiete und Siedlungsränder (insbesondere Bluthänfling, Mäusebussard und Star) Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Für die Gruppe der Vögel ist daher eine vertiefende Artenschutzprüfung auf Grundlage faunistischer Erfassungen erforderlich.

Die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR wurde von der NRW.URBAN KOMMUNALE ENTWICKLUNG GMBH mit der Erstellung des Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung beauftragt.

2 Vorgehensweise und Methoden

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016), der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) sowie des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ erstellt (MKULNV 2017).

Für die Artengruppe der Brutvögel wurde zunächst im Kartierzeitraum 2022 durch Erfassungen ermittelt, welche Arten tatsächlich im B-Plangebiet und seiner direkten Umgebung vorkommen. Im Anschluss erfolgt eine Beurteilung der potenziellen Betroffenheit der im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Tierarten. Darauf bezogen werden Vermeidungsmaßnahmen ggf. inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und wenn ja bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote eintreten kann.

Die avifaunistische Erfassung erfolgte im B-Plangebiet und seinem direkten Umfeld auf einer Gesamtfläche von etwa 10,5 ha. Das Untersuchungsgebiet ist in Abb. 1 dargestellt.

Es wurden zwischen Anfang März und Mitte Juni insgesamt 6 morgendliche Erfassungstermine durchgeführt (Tab. 1). Die Kartierungen richteten sich nach den von SÜDBECK et al. (2005) vorgegebenen Erfassungszeiträumen und Tageszeiten und fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen statt (kein Niederschlag, starker Wind oder Extremtemperaturen).

Für jede Begehung wurde ein Tagesprotokoll gefertigt, in dem die jeweiligen Beobachtungen festgehalten wurden. Anhand der Tagesprotokolle wurden Status und Brutreviere der planungsrelevanten Arten nach den Wertungsgrenzen von SÜDBECK et al. (2005) ermittelt und die Papierrevierzentren kartographisch dargestellt (Karte 1). Es wurde weiterhin eine Gesamtartenliste mit Gefährdungsgrad angefertigt (Tab. D1).

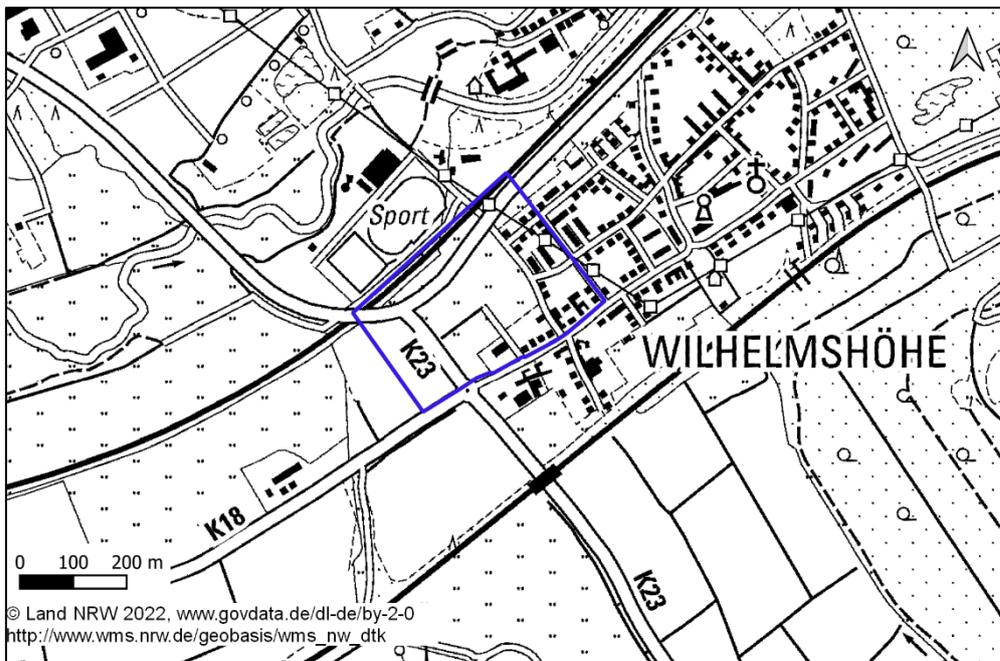


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Raum (Ausschnitt aus der digitalen DTK).

Tab. 1: Erfassungstermine 2022 mit Angabe der Witterungsparameter

Datum	Uhrzeit [ME(S)Z]	Erfassung	Temp. [°C]	Bewölkung [0/8 – 8/8]	Wind [Bft]
08.03.	8:00 – 9:00	Brutvögel I	2,5 - 4	0/8	1
03.04.	7:15 – 8:10	Brutvögel II	1 - 3	5/8	0-1
28.04.	10:00 – 11:00	Brutvögel III	13 - 16	0/8	1
11.05.	7:30 -8:20	Brutvögel IV	16	0/8	2
20.05.	7:30 – 8:30	Brutvögel V	11	7/8	2-3
02.06.	8:30 – 9:15	Brutvögel VI	14	1/8	1-2

3 Lage und Habitatausstattung des Plangebiets

Das B-Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Hüheln in Eschweiler und umfasst eine Fläche von ca. 7,4 ha. Es liegt südlich der Kölner Straße und des Hubert-Büdgens-Stadions, östlich der Wenauer Straße und westlich der Stadionstraße (Abb. 1). Das Plangebiet ist umgeben von Straßen, Siedlung, Äckern und Feldern.

Die Fläche besteht aus Grünland mit Wiesen und Weiden, auf welchen sich vier Solitär-bäume und zwei offene Schuppen befinden. Das Untersuchungsgebiet umfasst darüber hinaus die angrenzenden Siedlungsbereiche und Ackerflächen und umfasst eine Gesamtfläche von etwa 10,7 ha.

4 Vorkommen relevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Begehungen wurden insgesamt 28 Vogelarten nachgewiesen (Tab. D1). Von diesen zählen drei zu den planungsrelevanten Arten. Drei Arten sind auf der Vorwarnliste geführt bzw. regional gefährdet (Tab. 2). Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind in Abb. 2 dargestellt.

Tab. 2: Erfasste planungsrelevante sowie zurückgehende Vogelarten mit Angabe von Schutz, Gefährdung und Erhaltungszustand

Abkürzungen und Erläuterungen

Artnamen fett planungsrelevante Art

Schutz § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt nach BArtSchV

Status B = Brutvogel; NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler

Gefährdung Brutvogelarten landesweit (NRW) / regional (NB=Niederrheinische Bucht)
1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V – Vorwarnliste, S – Zusatzkennung, ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist eine höhere Gefährdung zu erwarten (in Anlehnung an die IUCN-Kategorie „*conservation dependent*“) (GRÜNEBERG et al. 2016),

Erhaltungszustand planungsrel. Arten (EHZ) in atlantischen Region nach LANUV (2022)
G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht.

Art		Schutz	Status	Gefährdung NRW / NB	EHZ (atl.)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	B	V/V	G
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	NG	3/2	U
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§	D	-/2	G
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§	B	V/V	G
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	§	B	-/V	G
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	§	NG	2S/1	S

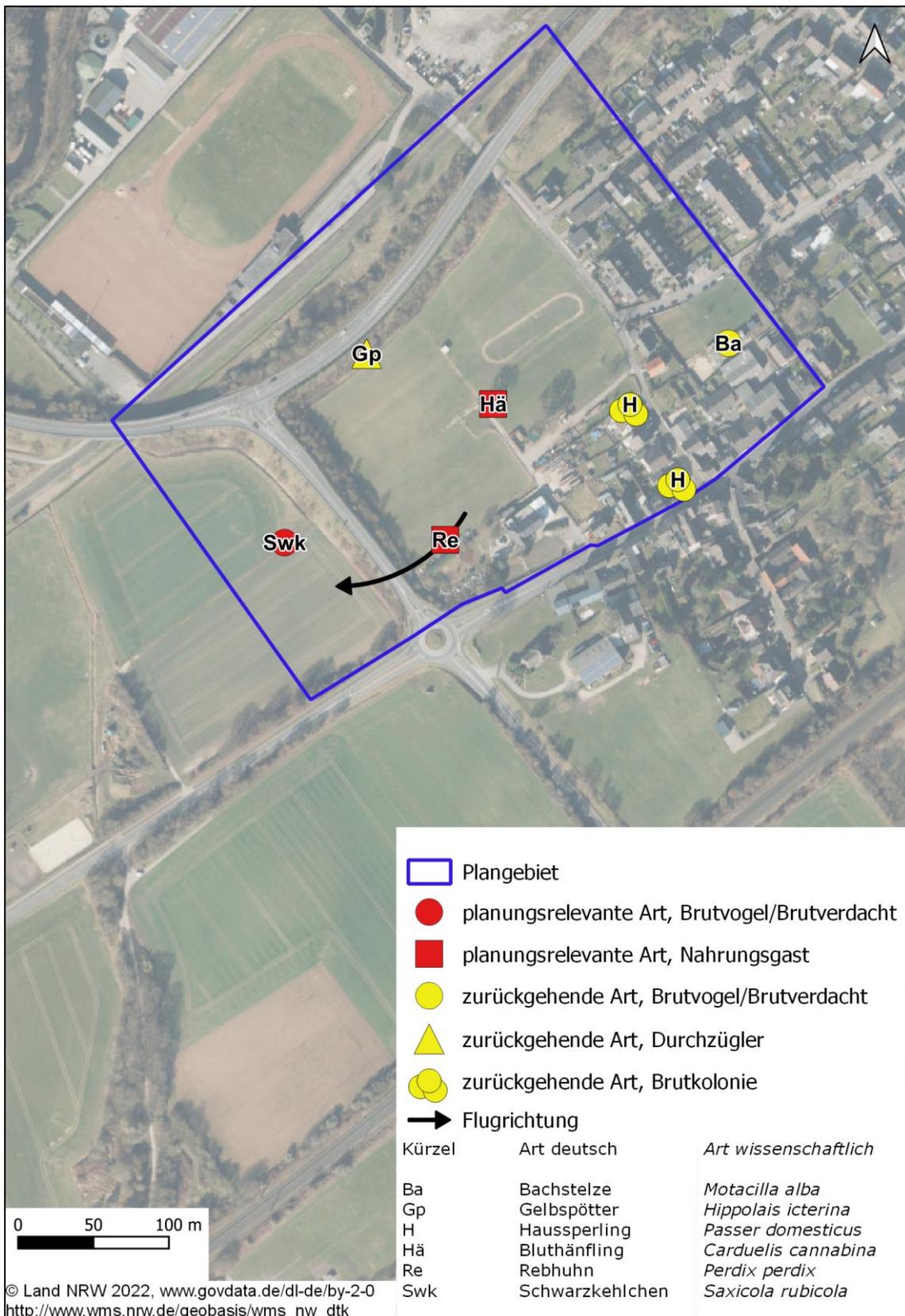


Abb. 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung

Im Eingriffsbereich traten planungsrelevante Arten nur als Nahrungsgäste auf. Ein einzelnes Rebhuhn wurde Anfang April einmalig innerhalb des Geltungsbereichs beobachtet und flog dann über die Wenauer Straße flach in Richtung der südwestlich gelegenen Ackerflächen ab. Darüber hinaus wurde auf einem der Einzelbäume zweimal ein einzelner Bluthänfling erfasst. Hinweise auf ein Brutgeschehen im Untersuchungsgebiet gab es jedoch nicht. Am Westrand des B-Plangebietes wurde darüber hinaus ein Schwarzkehlchen erfasst. Gemäß den Vorgaben von Sübeck et al. (2005) besteht Brutverdacht. Das Revierzentrum liegt in einer Ruderalfläche am Ackerrand südwestlich der Wenauer Straße.

An nicht planungsrelevanten, jedoch regional im Bestand zurückgehenden oder gefährdeten Arten wurden darüber hinaus Bachstelze, Haussperling und Gelbspötter im Untersuchungsgebiet angetroffen. Der Gelbspötter wurde einmalig in der ersten Maihälfte in einem straßenbegleitenden Gebüsch im nördlichen B-Plangebiet erfasst und ist als Durchzügler im Untersuchungsgebiet einzustufen.

Zwei Brutkolonien des Haussperlings liegen in den Bestandsgebäuden im südöstlichen Teil des B-Plangebietes. Für die Bachstelze besteht Brutverdacht an einem landwirtschaftlichen Gebäude östlich der B-Plangebietsgrenze (Abb. 2).

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Zur Beurteilung der Betroffenheit der Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatschG sind insbesondere die dort aufgeführten Verbote relevant:

Demnach ist es verboten,

- *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“* (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1). Bei Maßnahmen im Zuge der Umsetzung von Bauleitplänen liegt ein Verstoß gegen dieses Verbot nicht vor, *„wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“* (§ 44 Abs. 5 Nr.1).
- *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“* (Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2).
- *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“* (§ 44 Abs. 1 Nr. 3.). Bei Maßnahmen im Zuge der Umsetzung von Bauleitplänen liegt ein Verstoß gegen dieses Verbot nicht vor, *„wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“* (§ 44 Abs. 5 Nr. 3).

Unter den nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten besteht einzig für das Schwarzkehlchen Brutverdacht auf einer Ruderalfläche außerhalb des Eingriffsbereichs (Abb. 2). Die Baugrenze für die geplante Wohnbebauung liegt etwa 70 m östlich des Revierzentrums und wird durch die Wenauer Straße mit den straßenbegleitenden Gehölzen zusätzlich optisch und akustisch vom Schwarzkehlchenrevier abgeschirmt. Der Bebauungsplan setzt in diesem Bereich die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung fest, sodass sein Revier auch bei Umsetzung des Planvorhabens weiterhin in seiner jetzigen Habitatausstattung erhalten bleibt. Für das Schwarzkehlchen ist das Eintreten der oben genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände somit auszuschließen.

Mit Haussperling und Bachstelze brüten zusätzlich zwei Arten im Untersuchungsgebiet, die zwar nicht planungsrelevant sind, jedoch aufgrund ihres Status als landesweit zurückgehende Vogelarten Beachtung finden. Der Haussperling als typischer Bewohner ländlicher Siedlungen brütet innerhalb der Bestandsbebauung des B-Plangebietes. Weil derzeit keine baulichen Eingriffe in die Bestandsbebauung vorgesehen sind, werden seine Lebensstätten auch nach Errichtung des Wohngebietes weiterhin erhalten bleiben. Für die Bachstelze besteht Brutverdacht an einem landwirtschaftlichen Gebäude nordöstlich des B-Plangebietes und damit ebenfalls außerhalb des Eingriffsbereichs.

Geeignete Nahrungshabitate (Felder, Gärten, Landwirtschaftsbetriebe) stehen auch nach Errichtung der geplanten Wohnbebauung zur Verfügung. Da sich beide Arten landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und die Bauarbeiten temporär sind, ist weiterhin keine erhebliche Störung der Lokalpopulation zu besorgen.

Rebhuhn, Bluthänfling und Gelbspötter wurden als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler im Plangebiet erfasst. Da die Arten nicht im Untersuchungsgebiet brüten, besteht weder ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko, noch werden Lebensstätten beschädigt. Auch eine erhebliche Störung der Lokalpopulation scheidet für die Durchzügler und Nahrungsgäste von vorneherein aus. Die Umsetzung des Planvorhabens kann für diese Arten im Höchstfall eine „*Beeinträchtigung nicht essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essentieller Flugrouten und Wanderkorridore*“ nach sich ziehen. Dies erfüllt keinen Verbotstatbestand (vgl. MKULNV 2016).

Weiterhin wurden bei den Erfassungen eine Reihe allgemein häufiger und nicht planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, für die eine Brut im B-Plangebiet anzunehmen ist. Diese sind zum Beispiel Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Amsel und Dorngrasmücke (vgl. Tab. D1).

Es handelt sich dabei um „*Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko)*“ (MKULNV 2016). Um in der Bauphase unbeabsichtigte Tötungen von fluchtunfähigen Einzeltieren dieser Arten zu vermeiden (z.B. Nestlinge) ist eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf einen Zeitraum außerhalb der Brutperiode erforderlich (s. Kapitel 6).

6 Vermeidungsmaßnahmen

Für die erforderlichen Gehölzentnahmen und die Beseitigung der vorhandenen offenen Lagerschuppen ist aus artenschutzrechtlichen Gründen ein Zeitfenster einzuhalten, um auszuschließen, dass Einzelindividuen der allgemein häufigen europäischen Vogelarten (insbes. Nestlinge) zu Schaden kommen. Die Baufeldfreimachung ist dazu vorsorglich im Winterhalbjahr außerhalb der Brutperiode der Vögel durchzuführen. Es ergibt sich ein Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar, unter dessen Einhaltung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen ist.

Bei Umsetzung der hier genannten Maßnahme sind keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 zu erwarten.

7 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Im vorliegenden Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde die Gruppe der Brutvögel vertiefend betrachtet. In diesem Rahmen wurde der Bestand der Vögel im Plangebiet und seinem direkten Umfeld aufgenommen.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass im B-Plangebiet und seinem Umfeld Lebensstätten europäischer Vogelarten vorliegen. Die artenschutzrechtliche Beurteilung ergibt, dass sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens unter Beachtung der in Kapitel 6 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme ausschließen lassen.

Aachen, den 27. Juli 2022



Dipl.-Umweltwiss. S. Wadle

8 Quellenverzeichnis

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius 52, Heft 1-2.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2022): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW“: –https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste_de (letzter Zugriff: 25.07.2022).
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-„ - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 – 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MWEBWV (Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- RASKIN • UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG GBR (2021): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 305 - Hücheln Straße / Stadionstraße - in Weisweiler-Hücheln (Eschweiler)
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. – im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DAA).

DOKUMENTATION

Tab. D1: Gesamtartenliste der faunistischen Erfassung

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Tab. D1: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung**Abkürzungen und Erläuterungen:**

Status	B – Brutvogel / Brutverdacht, NG – Nahrungsgast, Ü – Überflieger, (B) – Brutvogel außerhalb des Untersuchungsgebietes, (NG) – Nahrungsgast außerhalb der Plangebietsgrenze, (DZ) – Durchzügler außerhalb der Plangebietsgrenze, (R) – Reproduktionsgewässer außerhalb der Plangebietsgrenze
Gefährdung	landesweit (NRW)/regional (Niederrheinische Bucht: NB) 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer o. nicht mehr gefährdet; = ungefährdet
fett	planungsrelevante Arten und Arten der Vorwarnliste bzw. regionaler Gefährdung (nach GRÜNEBERG et al. 2016 und LANUV 2022)

Art		Status	Gefährdung (NRW/NB)
deutsch	wissenschaftlich		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	V/V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	3/2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Ng	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	-
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	D	-/2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	-
Hausrotschwanz	<i>Pheonicurus ochruros</i>	B	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V/V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	-/V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	NG	2S/1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	-

Tab. D1: Fortsetzung

Art		Status	Gefährdung (NRW/NB)
deutsch	wissenschaftlich		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	B	-/V
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Angaben zum Plan/Vorhaben

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 305 - Hüchelner Straße / Stadionstraße - in Weisweiler-Hücheln
Plan-/Vorhabenträger (Name):	NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH
Antragstellung (Datum):	
<p>Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Parzellen von knapp 7,4 ha Flächengröße in der Ortsrandlage von Weisweiler-Hücheln (Eschweiler) ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 305 zur Errichtung von Einfamilienhäusern geplant. Das aktuell vorhandene Grünland wird durch die geplante bauliche Entwicklung versiegelt. Weiterhin ist bei Realisierung des Vorhabens der Rückbau von zwei dort befindlichen offenen Lagerschuppen erforderlich.</p> <p>Im Rahmen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) konnte nicht ausgeschlossen werden, dass für Vogelarten der Siedlungsgebiete und Siedlungsränder Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Für die Gruppe der Vögel wurde daher eine vertiefende Artenschutzprüfung auf Grundlage faunistischer Erfassungen erforderlich. Der Fachbeitrag zur vertiefenden Prüfung ergibt, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich liegen und für umliegende Lebensstätten keine Betroffenheit anzunehmen ist. Unter Beachtung folgender Maßnahmen lassen sich für alle Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausschließen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zeitfenster für die Baufeldfreimachung	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	

<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</p> <p>Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</p> <p><u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden</p> <p>Planungsrelevante Arten, für die eine Betroffenheit aufgrund der Lage ihrer Lebensstätten abseits des Eingriffsbereichs auszuschließen ist, allgemein häufige und nicht planungsrelevante Arten sowie planungsrelevante Durchzügler und Nahrungsgäste (siehe Tab. D1).</p>	
<p>Stufe III: Ausnahmeverfahren</p>	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.